



BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Herr
Maximilian WERNER
Vorarlberger Nachrichten
Pestalozziggasse 4
1010 Wien

Mag. [REDACTED]
Sachbearbeiter

[REDACTED]
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.196.384

BESCHEID

Gemäß § 4 iVm § 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, idF BGBl. I Nr. 158/1998 wird festgestellt, dass Herrn Maximilian WERNER aufgrund seines Antrag vom 14. März 2022 zu dem Auskunftsbegehren vom 7. Jänner 2022 betreffend der Gecko-Sitzung vom 4. Jänner 2022 ein Recht auf Auskunft nicht zukommt und vom Bundeskanzler eine Auskunft nicht erteilt wird.

Begründung

Mit E-Mail vom 7. Jänner 2022 ersuchte der Antragsteller um Erteilung folgender Auskunft:

1. *Übermittlung des Protokolls der Sitzung der Gesamtstaatlichen Covid-Krisenkoordination ("Gecko") vom 4. Jänner 2022.*
2. *Übermittlung der beschlossenen Empfehlungen in der Gecko-Sitzung am 4. Jänner 2022.*
3. *Übermittlung der fachlichen Einschätzungen aus der Gecko-Sitzung vom 4. Jänner 2022.*
4. *Übermittlung der fachlichen Grundlagen für die Gecko-Sitzung am 4. Jänner 2022.*

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 14. Februar 2022, GZ 2022-0.023.415, versandt am 14. März 2022, wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass über die fachlichen Grundlagen und Ergebnisse der Beratungen der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination laufend, transparent Berichte auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht werden. Diese sind unter der Internetadresse <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/gecko.html> abrufbar. Die Ergebnisse der

Sitzung vom 4. Jänner 2022 wurden in Form eines Ergebnisprotokolls als Executive Report vom 14. Jänner 2022 mitveröffentlicht.

Mit E-Mail vom 14. März 2022 ersuchte der Antragsteller um die Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz.

Der Antrag wird mit der fehlenden Information auf der angegebenen Internetseite begründet - speziell was die beschlossenen Empfehlungen, das Protokoll und die fachlichen Grundlagen der Sitzung betrifft.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist nach § 4 Auskunftspflichtgesetz auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. In diesem hat das ersuchte Organ die Nichterteilung der Auskunft bzw. das Fehlen einer Auskunftsverpflichtung mit Bescheid festzustellen und die Gründe hierfür darzulegen.

Das Auskunftspflichtgesetz dient allerdings nicht dazu, eine Akteneinsicht durchzusetzen; es bildet außerdem keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen. Eine Auskunft wird in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021 und auch zuletzt VwGH 01.08.2017, Ra 2017/06/0138).

Auskünfte im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes haben stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist. (VwGH vom 9.9.2015, 2013/04/0021; vgl idS ferner etwa VwGH vom 26.11.2008, 2007/06/0084; VwGH vom 23.7.2013, 2010/05/0230).

Der Begriff „Auskunft“ umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im

Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit - letztlich - zu rechtfertigen. Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern und -werberinnen, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch (umso mehr) gegenüber Dritten (VwGH 27.02.2013, 2009/17/0232).

Der VwGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. Die Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, könnte dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information nicht förderlich sein (vgl. VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Die befragte Behörde hat nach § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz 1987 nur Auskünfte über Angelegenheiten „ihres Wirkungsbereiches“ zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht daher nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organes. Für die Hoheitsverwaltung bedeutet dies, dass Auskünfte nur über solche Angelegenheiten erteilt werden müssen, die entweder schon Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der befragten Behörde sind bzw. waren oder nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in einem Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde zu entscheiden wären (vgl. dazu z.B. Wieser, Auskunftspflichtgesetz, Anmerkung 4 zu § 1 AuskunftspflichtG 1987; VwGH 20.11.2020, Ra 2020/01/0239 mwN). Bei der Art der gewünschten Auskunft lässt sich eine sachliche Zuständigkeit des Bundeskanzlers nicht begründen.

Es wird außer Streit gestellt, dass der Antragsteller im gegenständlichen Fall aufgrund seiner Tätigkeit für eine Tageszeitung als „public watchdog“ anzusehen ist. Jene Bestimmungen, die dem Auskunftspflichtigen nach dem Auskunftspflichtgesetz die Verweigerung einer begehrten Auskunft ermöglichen, sind daher eng auszulegen, wenn das Auskunftersuchen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse liegen.

Zu 1.: Übermittlung des Protokolls der Sitzung der Gesamtstaatlichen Covid-Krisenkoordination ("Gecko") vom 4. Jänner 2022.

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 23. Dezember 2021 entschieden, eine Gesamtstaatliche COVID-Krisenkoordination (GECKO) im Bundeskanzleramt einzurichten

Die primären Aufgaben von GECKO und der ihr beigestellten Geschäftsstelle sind zum einen die vorausschauende wissenschaftliche Analyse der pandemischen Lage. GECKO soll hierzu die aktuelle pandemische Lage zu erörtern sowie kurz-, mittel- und langfristige Handlungsempfehlungen an die Politik zu formulieren.

GECKO wurde als Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 - BMG, BGBl. Nr. 76/1986 idGF im Bundeskanzleramt eingesetzt. Diese Kommissionen dienen zur Vorbereitung und Vorberatung von im § 3 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 BMG bezeichneten Geschäften sowie von Geschäften, die auch den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien betreffen (§ 5 BMG).

GECKO soll lediglich der Bündelung des Wissens und der Ressourcen zur Beratung der Bundesregierung in der COVID-Pandemie dienen. Es war ursprünglich nicht geplant, dass GECKO Berichte für die Öffentlichkeit veröffentlicht. Darum wurde für die Sitzung von GECKO am 4. Jänner 2022 auch kein Executive Report erstellt. Es zeigte sich allerdings, dass die Allgemeinheit ein großes Interesse an den Einschätzungen von Experten zu der jeweiligen Risikosituation in der COVID-Pandemie hatte.

Aus diesem Grund wurde entschieden auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes die „Executive Reports“ zur Verfügung zu stellen. Diese enthalten eine Zusammenfassung der aktuellen Informationen und der jeweils behandelten Themen aus der jeweiligen GECKO Sitzung. Die Ergebnisse der Sitzung vom 4. Jänner 2022 wurden in der Zusammenfassung der Sitzung vom 14. Jänner 2022 mitberücksichtigt.

Auf die Veröffentlichung eines detaillierten Wortprotokolls wird verzichtet, weil diese Kommission dem freien Gedankenaustausch dienen soll und den Mitgliedern damit auch ermöglicht werden soll unbefangen und offen an die Thematik heranzugehen. Seit dem Ausbruch der COVID Pandemie wurden bereits viele Experten und Mediziner Opfer tätlicher Angriffe, Beschimpfungen und Bedrohungen. Um dies so weit als möglich hinan zu halten, wird darauf verzichtet, einzelne Mitglieder, welche abweichende Meinungen äußern, explizit in den Executive Summaries zu erwähnen, sofern diese nicht darauf bestehen.

Darüber hinaus bildet das Auskunftspflichtgesetz keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen. Eine Auskunft wird in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre.

Es war allerdings bei diesem Auskunftsbegehren eine Interessenabwägung zu treffen zwischen dem Interesse des Auskunftswerbers als Journalist an der von ihm geforderten Information und am schützenswerten Interesse der Mitglieder der GECKO, dass deren jeweilige Einzelmeinungen nicht an die Öffentlichkeit getragen werden und dadurch indirekt für Entscheidungen verantwortlich gemacht zu machen, welche letztlich von den Organen der Verwaltung zu treffen und zu begründen sind.

GECKO wurde ausdrücklich als Beratungs- und nicht als Entscheidungsgremium gegründet. Die Experten von GECKO sollen lediglich eine Einschätzung liefern und Empfehlungen an die Organe der Verwaltung ausarbeiten. Es ist dies bis zu einem gewissen Grad vergleichbar mit einem Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren bzw. in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Auch in diesen Fällen werden die Gutachten bzw. die Entscheidungsgrundlagen für das Gutachten nicht veröffentlicht, sondern fließen in die Entscheidung ein. Die Empfehlungen von GECKO sind für die Organe der Verwaltung nicht bindend, da auch andere Faktoren und Interessen zu berücksichtigen sind, welche nicht in den Entscheidungsprozess für die Empfehlungen von GECKO einfließen. Die Interessenabwägung fiel daher zugunsten der schützenswerten Interessen der Mitglieder der GECKO und damit gegen eine Herausgabe des Sitzungsprotokolls aus.

Zu 2.: Übermittlung der beschlossenen Empfehlungen in der Gecko-Sitzung am 4. Jänner 2022

Zu 3.: Übermittlung der fachlichen Einschätzungen aus der Gecko-Sitzung vom 4. Jänner 2022

Zu 4.: Übermittlung der fachlichen Grundlagen für die Gecko-Sitzung am 4. Jänner 2022:

Die Mitteilung einer Vielzahl von Handlungsempfehlungen bzw. –alternativen und fachlicher Detailinformation aus der GECKO Kommission an die Bevölkerung wäre dem Ziel einer sicheren und klaren Information in der COVID-Pandemie nicht förderlich. Letztlich sind es die Organe der Verwaltung, die eine Entscheidung zu treffen haben und dieses zu begründen haben. Die fachlichen Einschätzungen und Empfehlungen sowie die fachlichen Grundlagen der Sitzung vom 4. Jänner 2022 wurden im Executive Report der Sitzung vom 14. Jänner 2022 mitberücksichtigt.

Die fachlichen Grundlagen für die GECKO Sitzungen werden überdies nicht im Bundeskanzleramt zusammengetragen, sondern werden teils von den fachlichen Experten selber erarbeitet, ergeben sich aus dem fachlichen Austausch mit wissenschaftlichen Experten weltweit bzw. sind öffentlich zugänglich wie das AGES Dashboard COVID19 (<https://covid19-dashboard.ages.at/>) der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Sonstiges:

Aus dem Vorbringen im Auskunftersuchen im Zusammenhang mit dem weiteren Schriftverkehr ergibt sich, dass dieses (auch) journalistischen Zwecken dienen soll, weswegen der Antrag auf Erlassung eines Bescheides nach § 4 Auskunftspflichtgesetz nicht nach den Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, zu vergebühren ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundeskanzleramt einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführerin
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids mit Datum und Geschäftszahl,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt,
- das Begehren in welchem Umfang und auf welche Art der angefochtene Bescheid geändert werden soll,
- jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist und
- einen § 3 der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 579/2020 entsprechenden Nachweis der Entrichtung der Gebühr für Beschwerden in der in § 2 BVwG-EGebV festgesetzten Höhe von 30,- Euro auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW (als Zahlungszweck ist in diesem Fall „Bescheidbeschwerde Gecko, Bescheid GZ 2022-0.196.384“ anzuführen).

Hinweis:

Zu bemerken ist, dass das gegenständliche Auskunftsbegehren gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2021, der Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro unterliegt. Eine Entrichtung dieser Gebühr ist bislang nicht erfolgt. Sie werden daher ersucht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides die Entrichtung der Eingabegebühr durch Einzahlung auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN AT47010000005010057, BIC BUNDATWW unter Angabe des


Zahlungszweckes „Bescheid Gecko; GZ 2022-0.196.384“ nachzuholen. Sollte innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht erfolgt sein, so hat das Bundeskanzleramt Einbringungsschritte in die Wege zu leiten.

Wien, am 18. Juli 2022

Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR</p>	Untersigner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-09-28T08:38:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskazleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.